

## Fallbeispiel AGB: Die misslungene Reinigung

**Hinweis:** Diese Seite enthält von mir erstellte Vorbereitungsunterlagen zur Prüfung - alles ohne Gewähr und vermutlich **komplett falsch, irreführend und schädlich**.

### Ansprüche der H gegen C:

- H hätte einen Anspruch gegen C aus Eigentum nach §823 BGB, wenn C dies nicht wirksam durch Vertrag ausgeschlossen hätte
- Die AGB wurden nach §305 BGB Bestandteil des Vertrages
- Inhaltliche Kontrolle der AGB: §305b – nein, §305c – nein, §309 – nein, §308 – nein
- §307 (2) 1 BGB – unangemessene Benachteiligung, die wesentlichen Grundgedanken des Rechts (hier Schutz des Eigentums) widerspricht: ja, anwendbar
- Damit nach §306 BGB diese Klausel unwirksam und es gelten die gesetzlichen Vorschriften
- Damit nach §823 Schadensersatzpflicht in voller Höhe

### Ansprüche der E gegen C

- Grundsätzlich selbe Überlegung wie oben
- Aber, E ist kein Verbraucher im Sinne von §13 BGB
- Nach §310 (1) keine Geltung für Unternehmen, damit bleibt die Klausel wirksam, damit keine Ansprüche der E über den festgelegten Betrag hinaus.